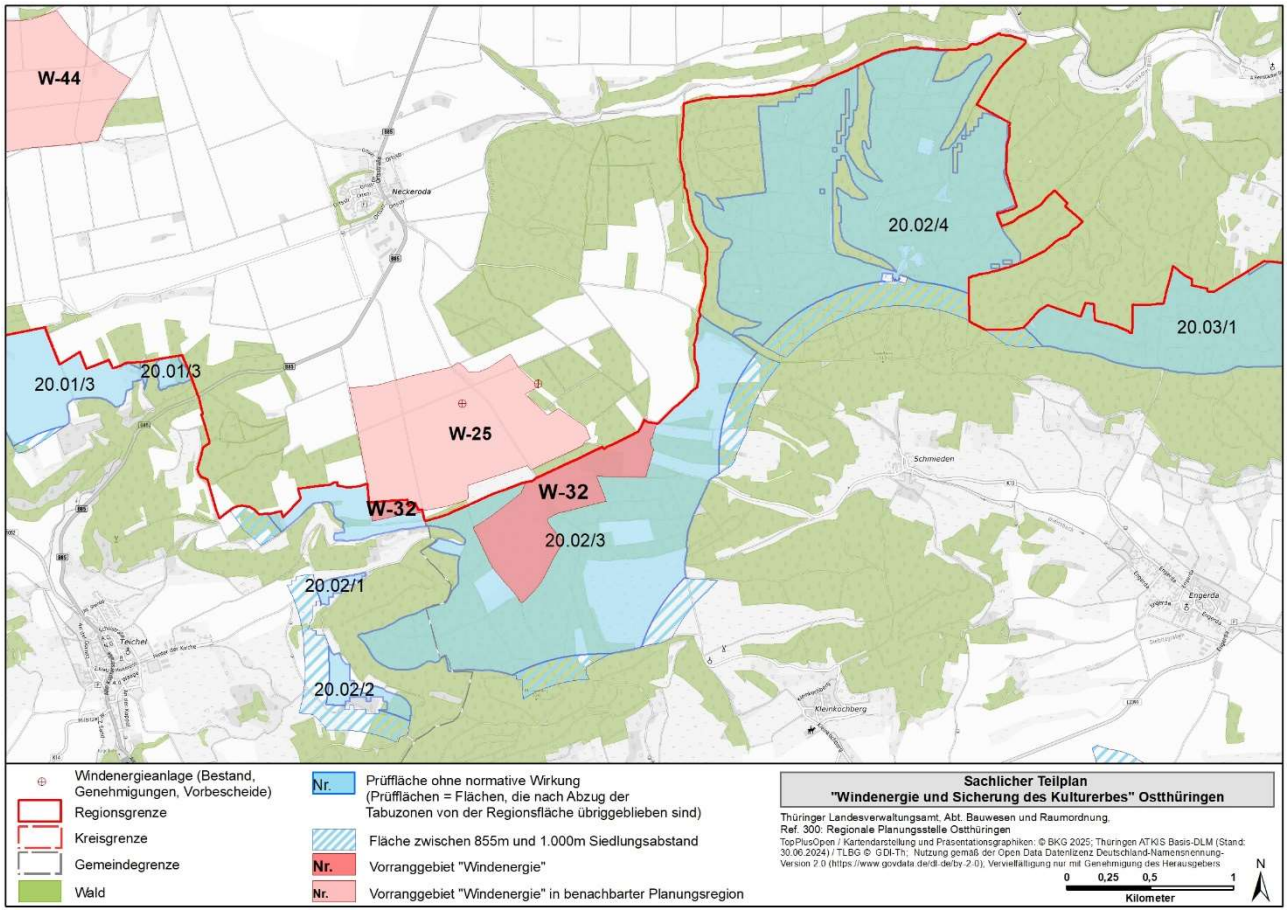

Prüffläche 20.02 / W-32 – Großkochberg

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	**Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**	**Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**
Gemeinde(n):	**Uhlstädt-Kirchhasel, Rudolstadt**	**Uhlstädt-Kirchhasel, Rudolstadt**
Flächengröße gesamt:	**419 ha**	**41 ha**
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,0 – 8,4 m/s	7,8 – 8,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergie anlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 20.02/3 das Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet stellt eine moderate Erweiterung der im Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen vorgesehenen Vorrangfläche „W-25 – Neckeroda“ dar. Es handelt sich um einen Standort der bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, für den jedoch auf dem Regionsgebiet der Planungsregion Mittelthüringen bereits zwei Windenergieanlagen positiv vorbeschieden sind. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die zukünftige technogene Vorprägungen berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes „W-32 – Großkochberg“ ergibt sich wie folgt:

Nordwestlicher Teilbereich des Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“:

- Abstand von 85 m zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Süden
- Regionsgrenze im Norden und Osten
- Abgrenzung entlang des Feldwegs in der Verlängerung des mittelthüringischen Vorrangfläche „W-25 – Neckeroda“ nach Westen

Südostlicher Teilbereich des Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“:

- Aussparung Waldgebiete im nordwestlichen Teil
- Abgrenzung anhand des Vorranggebiets Freiraumsicherung „FS-131“ und der Acker-Feldschläge nach Westen
- Im Übrigen weitgehende Aussparung Waldgebiete, nur ein kleiner Nadelwald-Reinbestand und ein sehr junger Buchen-Reinbestand werden im nordöstlichen Bereich werden in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert
- Regionsgrenze im Nordosten

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 20.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) und der FFH-Gebiete „Muschelkalkhänge um Teichel und Großkochberg (EU-Nr. 5233-303, TH-Nr. 143) und „Reinstädter Berge - Langer Grund“ (EU-Nr. 5134-301, TH-Nr. 130) wurde geprüft.

Zu den Erhaltungszielen der genannten Natura 2000-Gebiete zählen u. a. die als windenergie-sensibel eingestuften Vogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Ziegenmelker sowie Bekassine, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Wanderfalke und der Weißstorch. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der o. g. windenergiesensiblen Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von mindestens 85 m zum Vogelschutzgebiet ein, wertgebende Habitate windenergie-sensibler Vogelarten wurden durch den Zuschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ berücksichtigt und sind daher ebenfalls nicht betroffen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiete Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden.

Mit Ausnahme des nordwestlichen Teilbereichs des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“ beträgt der Abstand zu den umgebenden Teilen des FFH-Gebiets Nr. 143 mindestens 185 m zum westlichsten Bereich des südöstlichen Teils des Vorranggebiets „Windenergie“. Die Abstände der übrigen Teile des südöstlichen Teils des Vorranggebiets „Windenergie“ betragen über 400 m zu den übrigen Bereichen des FFH-Gebiet Nr. 143. Der minimale Abstand des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“ zum FFH-Gebiet Nr. 130 beträgt ca. 950 m. Zu den Schutzobjekten beider FFH-Gebiete gehört das Große Mausohr, das mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in beiden FFH-Gebieten vermerkt ist. Im vom Vorranggebiet „Windenergie“ weiter entfernten FFH-Gebiet Nr. 130 ist zudem die Kleine Hufeisennase mit einem sehr guten Erhaltungszustand vermerkt. Nachweise in den FFH-Gebieten sind nicht bekannt, allerdings mehrere Quartiere außerhalb in teils unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet. Als Jagdrevier werden neben Wäldern mit freiem Zugang zum Boden auch frisch gemähte Wiesen, Weiden oder abgeerntete Ackerflächen genutzt. Das Große Mausohr wie auch die Kleine Hufeisennase fliegt entlang von Leitstrukturen wie Waldränder. Diese Leitstrukturen können von beiden FFH-Gebieten aus zum Vorranggebiet „Windenergie“ führen. Die Obere Naturschutzbehörde schlägt diesbezüglich vor, Möglichkeiten für Minderungen des Konfliktpotenzials zu prüfen, die ggf. darin bestehen können, Abstand zu angrenzenden Leitstrukturen zu wahren und/oder durch Beauflagung fledermausfreundlicher Abschaltzeiten erhebliche Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten auszuschließen.

Weil die genannten Arten ein eher strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen und nicht zu den hochfliegenden besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten. Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Der Plangeber sieht die in Ansatz gebrachten Abstände zu den FFH-Gebieten daher als ausreichend an und geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen, wenn durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine

artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-131 Muschelkalklandschaft um Teichel, Großkochberg, Engerda, Hohe Straße“ liegt innerhalb der Teilprüffläche 20.2/3, bildet aber die westliche Grenze des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“.

Bauschutzbereich

Die Teilprüffläche 20.02/2 sowie der südwestliche Teil der Teilprüffläche 20.02/3 liegen im An- und Abflugsektor des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz. Die obere Luftfahrtbehörde keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“.

Kulturerbestandort Schloss und Park Großkochberg/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Schloss und Park Großkochberg. Das Ensemble, bestehend aus Schloss, Park, Gärtnerei, Patronatskirche und dem Liebhabertheater, liegt nur etwa 1,5 km südöstlich des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Süden (Schutzbereich 1 ⇨ Anlage 4.13 zur Begründung Z 2-1) und werden durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Die Schauseiten des Ensembles weisen ebenfalls nach Osten und sind besonders gut aus unmittelbarer Nähe, also von der Brücke zum Schloss oder unweit des Wassergrabens sichtbar. Ausgehend von diesen beiden Betrachtungspunkten ist keine Sichtbarkeit von Anlagen im Vorranggebiet „W-32“ und der mittelthüringischen Vorranggebiet „W-25 – Neckeroda“ gegeben.

Weitere Blickbeziehungen zum Schloss ergeben sich vom ausgeschilderten „Schlossblick Großkochberg“, welcher sich etwa 600 m südlich des Kulturerbestandortes auf einer Anhöhe befindet. In direkter Sichtachse zum Schloss wurden auf Seite der Planungsregion Mittelthüringen zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 260 m vorbeschieden. Aus Sicht des Plangebers wird die Sicht auf das Schloss zukünftig durch die vorbeschiedenen Windenergieanlagen dominiert werden. Ein Hinzutreten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“ wird vom Plangeber als vertretbar angesehen und der Windenergienutzung ein höheres Gewicht eingeräumt. Mit der Nichtausweisung von weiten Teilen der Prüffläche soll eine noch umfassendere Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Schloss und Park Großkochberg vermieden werden.

Netzanbindung

Die Anbindung des Vorranggebietes an das Höchstspannungsnetz ist nicht gut. Die nächste 110-kV-Leitung beginnt in Blankenhain, ca. 7 km von den Vorranggebieten entfernt. Die nächsten Umspannwerke an Höchstspannungsleitungen befinden sich in ca. 17 km Entfernung, die nächsten Höchstspannungsleitungen in ca. 9 km Entfernung.